

einer Abänderung zu unterziehen. Der Herr Abg. Goldstein hat wohl übersehen den § 22, der eine ähnliche Bestimmung enthält. Daraus will ich ihm einen Vorwurf nicht machen. Es liegt jedenfalls nur ein Uebersehen dieses Paragraphen vor. Es ist gerade damals, vor 6 Jahren, bei der Berathung der Revidirten Gesindeordnung, diese Vorschrift in ganz gründlicher Weise durchgenommen worden; man hat diese Vorschrift einer ausdrücklichen Berathung und Begutachtung unterzogen und ist, soviel ich mich erinnere, namentlich aus dem Grunde dazu gekommen, diese Vorschrift neu einzuführen beziehentlich aufrecht zu erhalten, weil man sah, es kommt vor, daß ein Diensthote aus irgend einem Grunde, der schließlich nicht einmal stichhaltig ist, sich bewogen fühlt, aus dem Dienste fortzulaufen, und daß eine Rückführung ihn oft zur Besinnung bringt; meist wird schon eine Drohung genügen, um ihm noch einmal den Ernst der Sache vorzuführen und ihn dazu zu bringen, sich noch einmal die Sache reiflich und genau zu überlegen. Ferner hat der Herr Abg. Goldstein bemängelt, daß durch eine derartige Behandlung die Freiheit der Persönlichkeit des Gesindes beeinträchtigt werde, und gewünscht, daß man darauf zukommen möchte, eine civilrechtliche Haftung des Gesindes für derartige Verletzungen des Gesindedienstes, analog den Bestimmungen der Gewerbeordnung, einzuführen. Meine Herren! In den meisten Fällen wird die Verfolgung derartiger Ansprüche vollständig aussichtslos sein. Eine Herrschaft, der ein derartiger Anspruch zusteht und zugesprochen werden sollte, wird niemals denselben zu realisiren imstande sein.

(Oho!)

Ferner hat der Herr Abg. Goldstein gesagt, der Richter würde in die Lage kommen, das Gesinde zu Freiheitsstrafen zu verurtheilen, während im umgekehrten Falle die Herrschaft nur mit Geld haftbar sein würde. Auch da hat der Herr Abg. Goldstein übersehen, daß der Richter gar nicht in die Lage kommt, darüber zu entscheiden; es ist das nur Polizeisache. Ich möchte auch auf einen prinzipiellen Gegensatz zukommen. Die Stellung des Gesindes ist eine ganz andere als die des gewerblichen Arbeiters.

(Sehr richtig!)

Es ist eine solche, welche die gegenseitigen persönlichen Beziehungen zur Voraussetzung hat, während es beim gewerblichen Arbeiter auf etwas anderes ankommt, auf das Produkt seiner Arbeit, und davon abzusehen ist, daß eine persönliche Beziehung nur in sehr geringem Maße stattfindet. Es hat der Herr Abg. Goldstein ferner noch gesagt, daß das Gesinde eine ungemessene Arbeit zu leisten habe, daß bei ihm von der Einführung eines

Normalarbeitstages nie die Rede sein könne, ja daß in der früheren Gesindeordnung eine Bestimmung enthalten gewesen sei, nach der das Gesinde verbunden gewesen, den ganzen Tag für die Herrschaft zu arbeiten; aber wie es in Wirklichkeit schon früher bestanden hat, wissen alle diejenigen, welche Diensthote halten. Diese Bestimmung ist ja weggekommen. Die Arbeit, die das Gesinde zu leisten hat, kommt in der Hauptsache darauf hinaus, daß es stets zur Arbeit bereit sein muß, also eine gewisse Arbeitsbereitschaft. Von der Einführung eines Normalarbeitstages hat man sich schon vor 6 Jahren unterhalten. Der Normalarbeitstag, der von gewissen Parteien erwünscht wird, ist bei dem Gesinde nicht einzuführen; es giebt da im Sommer mehr zu thun, im Winter weniger.

(Sehr richtig!)

Ferner hat der Herr Abg. Goldstein beklagt, daß dem Gesinde kein derartiges Koalitionsrecht zugestanden sei, wie es den gewerblichen Arbeitern nach § 153 der Gewerbeordnung zusteht. Ob das zu beklagen ist, möchte ich bezweifeln. Meine Herren! Das Koalitionsrecht hat seine Schattenseiten, und die vielfachen Streiks geben den Beweis dafür, daß das Koalitionsrecht auch für die Arbeiter seine großen Schattenseiten hat.

(Zuruf von den Sozialdemokraten.)

Nun sagt der Herr Abg. Goldstein, es wäre die vorliegende Gesindeordnung kein modernes Produkt. Das beanspruchen wir nicht. Wir wollen nicht bloß Gesetze abändern, um moderne Gesetze zu haben, sondern wir wollen dasjenige erhalten, was sich in alter Zeit bewährt hat und das ausscheiden, was mit der Zeit veraltet ist; und meiner Meinung nach sind die Bestimmungen durchaus nicht veraltet, sondern haben sich bewährt, bewähren sich auch in neuer Zeit, und deshalb sind wir bestrebt, sie ferner zu erhalten. Ferner hat der Herr Abg. Goldstein gesagt, Diensthote seien Menschen zweiter Klasse. Was das anbelangt, so haben mir wiederholt Leute gesagt, die viele Diensthote halten und als humane Dienstherrn bekannt sind, daß nicht die Diensthote von ihnen abhängig seien, sondern daß sie froh seien, wenn die Diensthote mit ihnen zufrieden wären. Was das in dem Rechte der elterlichen Zucht mit enthaltene Prügelrecht anlangt, das ja abgeschafft ist, so ist auch in früherer Zeit wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Dienstherrschaft nicht nur das Recht hatte, den Diensthote zu prügeln, sondern daß das Recht der elterlichen Zucht auch eine Pflicht auferlegt, daß nämlich die Dienstherrschaft die Pflicht hat, das Gesinde zu erziehen, und daß damit nicht ein Recht, sondern oft eine